



ABDRUCK

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein
Rathausstraße 1
56281 Emmelshausen

Untere Naturschutzbehörde

Vorhaben / Betreff

Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
hier: Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotops (Streuobstwiese mit magerer Flachland-Mähwiese);

Grundstück

Morshausen, ~
Gemarkung Morshausen, Flur 9, Flurstücke 58/2, 58/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 12.06.2024 erteilen wir Ihnen hiermit gemäß § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) die

Ausnahmegenehmigung

für die Beseitigung einer Streuobstwiese sowie einer mageren Flachland-Mähwiese zum Zweck der Baulandentwicklung auf den Grundstücken in der Gemarkung Morshausen, Flur 9, Flurstücke 58/2 und 58/3

Diese Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

I. Auflagen:

1. Die geplanten **Rodungen zur Herstellung der Bauflächen** sind aus Gründen **des besonderen Artenschutzes** nur im Zeitraum von **01.10. bis 28.02.** durchzuführen.
2. Um Verbotstatbestände nach **§39 und §44 BNatSchG** auszuschließen sind notwendige Baumfällungen durch eine **ökologische Baubegleitung** mit nachgewiesener Fachexpertise zu begleiten.

**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Besucheradresse

Schmittbachstraße 15a
55469 Simmern

Postanschrift

Ludwigstraße 3-5
55469 Simmern

Telefon: 06761/82-0

E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

DE-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de

Internet: www.kreis-sim.de

26.08.2024

Auskunft: Herr Klingels

Durchwahl: 82-643

Fax: 82-9 643

Zimmer: 1.08

torsten.klingels@rheinhunsrueck.de

Aktenzeichen: 6120-00199-24

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center

Mo-Mi 7 - 17 Uhr

Do 7 - 18:30 Uhr

Fr 7 - 14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8 - 12 Uhr

14 - 16 Uhr

Fr 8 - 12 Uhr



3. Mit **Oberboden** ist fachgerecht und schonend umzugehen. Er ist getrennt vom Unterboden auszubauen, zwischenzulagern und fachgerecht wieder einzubauen. Für eine Wiederverwendung an anderer Stelle können genehmigungspflichtige Tatbestände resultieren, die einer gesonderten Antragstellung bedürfen.
4. Anfallende Überschussmassen sind abzufahren und soweit geeignet, einer fachgerechten Wiederverwertung zuzuführen. Sollte eine andere Verwendung vorgesehen werden, können daraus genehmigungspflichtige Tatbestände resultieren, die durch diese Genehmigung nicht abgedeckt sind und gesondert beantragt werden müssen. Die ausführende Baufirma hat einen Nachweis über die Entsorgung zu liefern.
5. Gesonderte, nicht in den vorgelegten Planunterlagen dargestellte **Lager- und Abstellflächen** bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Lager- und Abstellflächen sind auf bereits befestigten oder intensiv genutzten Flächen einzurichten. **Eine Lagerung von Baumaterialien im gesamten Bereich unterhalb von Baumkronen ist zum Schutz des Wurzelwerks vor Verdichtung nicht zulässig.** Lagerflächen, die die genannten Kriterien nicht erfüllen, bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Kompensationsmaßnahmen:

Die vorgelegten Kompensationsmaßnahmen sind auf das Vorhaben angepasst und ausreichend:

6. Vorgesehen ist die Entwicklung von extensivem Grünland auf einer Fläche von 4493 m² auf dem Flurstück 4 Flur 7 der Gemarkung Morshausen. Das Grünland ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Zur Zielerreichung einer **artenreichen Fettwiese** (Biotoptyp: EA1) ist jährlich eine zweimalige Mahd durchzuführen. Die erste Mahd hat nicht vor Ende Juli, die zweite Mahd ab September zu erfolgen. Das Mahdgut ist zu entfernen und einer landwirtschaftlichen oder energetischen Nutzung zuzuführen. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und Dünger ist zu unterlassen.
7. Auf dem Flurstück 108 Flur 2, Gemarkung Morshausen ist eine **Streuobstwiese** (Biotoptyp: HK2) anzulegen und zu entwickeln. 14 bereits bestehende Nussbaum-Neupflanzungen sind zu pflegen und zu erhalten. Zusätzlich sind 10 Obstbäume aus heimischen standortgerechten Arten in der **Pflanzqualität Hochstamm STU 12/14 cm 2x v. o.B.** zu pflanzen, pflegen und erhalten.
8. Die **fachgerechte Pflege der Obstbaum-Neupflanzungen** umfasst:
Pflanzschnitt: Einkürzen der Triebe um 1/3 direkt nach der Pflanzung (Jahr 1)
Erziehungsschnitt: fachgerechter Rückschneiden und Auslichten zur Ausbildung einer ausgeglichen aufgebauten Baumkrone (1 Mitteltrieb, 3 Leittriebe, Entfernung von Konkurrenztrieben, schonendes und fachgerechtes Auslichten der Krone) (Jahr 1-3 oder 5)



Pflegeschnitt: fachgerechte und schonende Auslichtung und Verjüngung der Baumkrone (Folgejahre, ca. alle 3-5 Jahre)

9. Die Streuobstwiese ist zwei Mal im Jahr zu mähen. Die erste Mahd hat nicht vor Ende Juli, die zweite Mahd ab September zu erfolgen. Das Mahdgut ist zu entfernen und einer landwirtschaftlichen oder energetischen Nutzung zuzuführen. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und Dünger ist zu unterlassen.
10. Die **Fertigstellung der Bepflanzungsmaßnahmen ist schriftlich** bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises **zur Abnahme anzuzeigen**. Sollten beim Abnahmetermin Pflanzen ausgefallen sein, sind diese entsprechend zu ersetzen. Es gelten die Anwuchsbedingungen für die Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und DIN 18917.

II. Auflagenvorbehalt:

Diese Genehmigung wird gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.

Sonstige Auflagen und Hinweise:

- Der Eingriff und die Kompensationsmaßnahmen sind in das Landeskompensationsverzeichnis einzutragen. Liefert der Verursacher des Eingriffs die Daten hierfür nicht entsprechend der Landeskompensationsverzeichnisverordnung vom 12. Juni 2018, so übernimmt den Eintrag die zuständige Genehmigungsbehörde gegen Gebühr.
- Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ersetzt nicht eventuell notwendige Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften.
- Änderungen bedürfen der vorherigen Einwilligung durch die untere Naturschutzbehörde.

Begründung:

Die Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein plant die Aufstellung des Bebauungsplans „im Flürchen“ in der Ortsgemeinde Morshausen. Bei den beeinträchtigten Flurstücken Gemarkung Morshausen Flur 9 Nr. 58/2 und Nr. 58/3 handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (Streuobstwiese mit magerer Flachland-Mähwiese).

Aktenzeichen: 6120-00199-24
Datum: 26.08.2024
Seite: 3



Handlungen die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen sind nach § 30 Abs.2 BNatSchG verboten. Nach § 30 Abs.3 BNatSchG kann eine Ausnahme vom Verbot des Absatz 2 § 30 BNatSchG genehmigt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Ausgleich hat dabei räumlich und funktional zu erfolgen.

Der Antragsteller hat im Genehmigungsantrag auf Ausnahme des Verbots nach § 30 Abs.2 BNatSchG Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen, die für die Genehmigung einer Ausnahme ausreichen.

Die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung kann unter den oben genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Kostenentscheidung:

Die Genehmigung ergeht gemäß § 8 ff Landesgebührengesetz gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern oder
2. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. *Unterschrift*
(Klingels)